

BGE 35 I 304

Bundesgericht (BGE), 1909-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_304

FR: ATF 35 I 304

IT: DTF 35 I 304

Volltext

53. Arteil vom 13. Mai 1909 in Sachen Flühler und Konsorten gegen die Alpgenossen der acht Gemeinalpen von Arni, Singgän, Dürrenbøden, Trübsee, Lutersee, Bannalp, Steinalp und Kernasp. Beschluss einer Alpgenossenschaft, des Inhalts, dass gewisse bis dahin nach Genossenschaftsanteilen (« Rindern ») verteilte Nebennutzungen in Zukunft nach Kopfteilen bemessen werden sollen. Zivilklage ein \rightarrow zelner Genossenschafter auf Aufhebung dieses Beschlusses. Prozess \rightarrow abstandserklärung der beklagten Genossenschaft. Neuer Beschluss der Alpgenossenschaft mit ähnlichem Inhalt, wie der frühere. Zivilklage jener Genossenschafter auf Aufhebung dieses neuen Beschlusses. Ab \rightarrow weisung der Klage durch die kantonaten Gerichte, weil die Genossen \rightarrow schaft in Bezug auf die Verteilung der Nutzungen souverän sei. Liegt hierin eine offensichtliche Missachtung des in der ZPO aufge \rightarrow stellten Grundsatzes, dass der Prozessabstand die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils habe? eine sonstige Rechtsverweigerung? eine Verletzung der Eigentumsgarantie? A. — Im Kanton Unterwalden nid dem Wald bestanden acht Gemeinalpgenossenschaften, neben der Alp Niederbauen welche sich im 18. Jahrhundert zu einer allgemeinen Alpgenossen \rightarrow schaft verbunden haben. Nach § 1 des Gesetzbuches für die acht im Ingreß aufgezählten Gemeinalpen, welches am 19. Januar 1888 von der ordentlichen Alpgenossenversammlung revidiert wor \rightarrow den ist, sind diese acht Gemeinalpen „Eigentum aller derjenigen, welche laut Alpkapitalbuch für sich zugeschriebene Alp besitzen“. Diese Bestimmung trägt den Titel „Eigentums= und Nutznießungs \rightarrow rechte“. Für die Anteile, „Rindern“, werden Urkunden, in § 25 des Alpgesetzes als Namenanteilscheine bezeichnet, ausgestellt, die unter Kantonsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen über \rightarrow tragbar sind. Unter dem Titel „Benutzungsrechte und Steuerpflicht“ bestimmt § 3 des genannten Gesetzbuchs für die acht Alpen: „Die von der Alpgenossengemeinde jeweiligen dekretierenden Nutzungen, mögen sie in Holzteil oder am Geld bestehen, sollen auf sämtliche Alpgenossen, nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes jedes Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnis auch die von der Alpgenossen \rightarrow gemeinde allfällig dekretierenden Steuern entrichtet werden. Ge \rightarrow richtliche Urteile machen hievon Ausnahmen.“ B. — Als an der ordentlichen Alpgenossengemeinde am 18. Ja \rightarrow nuar 1906 von der Mehrheit beschlossen worden war, die Alp \rightarrow steuern in Zukunft nach „dem Verhältnis der nutzungsberechtigten Alpgenossen oder nach dem Verhältnis des Alprindernbesitzes an \rightarrow zulegen“, erhob Major Flühler für sich und die Mitrekurrenten Protest und reichte beim Friedensrichteramt Hergiswil folgendes Rechtsbegehren ein: „Der Beschluß der Alpgenossenversammlung vom 18. Januar 1906 betreffend Benützungsrechte und Steuerpflicht der Alpgenossen sei aufzuheben und der bisher geltende Grundsatz, wonach die von den Alpgenossenversammlungen der einzelnen Ge \rightarrow meinalpen zu dekretierenden Nebennutzungen — mögen sie in Holz oder Geld bestehen — auf sämtliche Alpgenossen nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes des Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnisse auch allfällige Steuern entrichtet werden sollen, sei gerichtlich zu bestätigen

unter Kostenfolge.“ In der außerordentlichen Alpgenossenversammlung vom 5. August 1906 wurde, statt der Erteilung einer Prozeßvollmacht, beschlossen: „Die Alpgenossen erklären in diesem Prozesse ihrerseits den Prozeßabstand und bevollmächtigen den Herrn Präsidenten, Nationalrat Niederberger, dem Rechtsbegehren des genannten Klägers gegenüber vor dem Friedensrichteramt den Prozeßabstand rechtsförmig zu Protokoll zu erklären und damit das Prozeßverfahren zu beenden.“ Am 17. September 1906 wurde der Prozeßabstand am Protokoll des Friedensrichteramtes vorgemerkt und das Protokoll von den Parteivertretern unterzeichnet. C. — In der ordentlichen Alpgenossenversammlung vom 24. Januar 1907 wurde nun neuerdings ein Antrag auf Abänderung des § 3 des Alpgesetzes eingebracht, mit folgendem Wortlaut: Die von der Alpgenossengemeinde jeweilen dekretierten Nutzungen, bestehen dieselben in Holzteilen oder Geld, werden auf die im Alprotokolle der betreffenden Gemeinalp eingetragenen Alpgenossen, sofern ihnen wenigstens ein halbes Rindern zugeschrieben ist, gleichmäßig und ohne Rücksicht auf die Zahl der Rindern, welche sich in ihrem Besitze befinden, verteilt und nach gleichem Verhältnis die von der Alpgenossengemeinde beschlossenen Steuern repartiert.“

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Die zur Minderheit gehörigen heutigen Rekurrenten beschränkten hierauf den Rechtsweg, mit dem Begehren: „Der Beschluß der Alpgenossenversammlung vom 24. Januar 1907 betreffend Benützungsbefugnisse und Steuerpflicht der Alpgenossen sei aufzuheben und der von der Beklagtschaft durch Prozeßabstandserklärung vom 5. August 1906 anerkannte Grundsatz, wonach die von den Alpgenossenversammlungen der einzelnen Gemeinalpen zu dekretierenden Nebennutzungen, mögen sie in Holz oder Geld bestehen, auf sämtliche Alpgenossen, nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes jedes Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnis auch allfällige Steuern entrichtet werden sollen, sei gerichtlich zu bestätigen.“ Das Kantonsgericht von Nidwalden hat mit Urteil vom 1. April und 4. September 1908 die Klage abgewiesen, und das Obergericht des Kantons Nidwalden hat mit Urteil vom 17. November / 5. Dezember 1908 das kantonsgerichtliche Erkenntnis, ohne eigene Begründung, „in Motiven und Dispositiven vollinhaltlich bestätigt.“ Aus der Begründung des erstinstanzlichen Urteils ist folgendes hervorzuheben: Die Alpgenossenschaften seien Korporationen des kantonalen Rechtes. Nach Art. 14 der KV vom Jahre 1877 werde den Korporationen die Befugnis, innert den Schranken der Kantonsverfassung und der Bundesgesetze ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu benützen, garantiert; Beschränkungen der freien Verfügung durch Landesgesetze seien nicht vorhanden. Für die Nutzungen an der Alp, welche nicht mit dem Weidgange zusammenhängen, sei von jeher das persönliche Genossenrecht und nicht die Auftriebsberechtigung nach Rindern maßgebend gewesen, während die Nutzungen aus dem Weidgang den „Rindern“ zugut gekommen und Steuern auf die „Rindern“ gelegt worden seien. Im Jahre 1888 habe die Alpgenossenversammlung die historischen persönlichen Rechte der Genossen in Bezug auf Nebennutzungen durch Mehrheitsbeschluß beseitigt, im Jahre 1907 habe die Alpgenossenschaft, ebenfalls durch Mehrheitsbeschluß, diese persönlichen Rechte wieder hergestellt und dafür die auf historischer Übung beruhenden Ansprüche der Alpteile an dem aus dem Weidgange fließenden Übernutzen aufgehoben: beide Beschlüsse seien gefaßt worden kraft der den Alpgenossenschaften gewährleisteten Autonomie. Es sei unzweifelhaft, daß die Alpgenossenversammlung berechtigt sei, über die Verwaltung und Benutzung der Gemeinalpen für die Alpgenossen verbindliche Beschlüsse zu fassen und dieselben wieder abzuändern. Der Richter habe die Alpgesetze zu respektieren, soweit sie nicht Verfassung oder Landesgesetze oder Rechte Dritter verletzen.

Keiner dieser Fälle liege vor. Es mangle daher dem Richter „die Kompetenz“, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom Jahre 1907 zu verfügen; bloße Billigkeitsgründe berechtigten den Richter nicht, ordnungsgemäß zustandegekommene Verfügungen aufzuheben. Über der Alpgenossenversammlung stehe in internen Angelegenheiten einzig der Gesetzgeber, welcher das Recht besitze, deren Verfügungsgewalt durch Verfassung und Gesetz zu beschränken. Der Beschluß der ordentlichen Alpgenossenversammlung vom Jahre 1906 falle heute nicht mehr in Betracht, da er nicht aufrecht erhalten worden sei. In Bezug auf ihn habe deshalb der Prozeßabstand Gültigkeit erlangt. Eine weitergehende Bedeutung könne aber dem Prozeßabstand nicht beimessen werden; denn das Gesetzgebungsrecht der Alpgenossenversammlung sei verfassungsgemäß garantiert, und dieses Gesetzgebungsrecht habe der zufällig an einer außerordentlichen Versammlung erlangte Prozeßabstand nicht beschränken können. D. — Gegen das Urteil des Obergerichts von Nidwalden vom 17. November/5. Dezember 1908 haben die Rekurrenten am 3. Februar 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Die Rekurrenten beschwerten sich wegen Rechtsverweigerung und Verfassungsverletzung, unter Berufung auf Art. 4 BV. Art. 13 und 14 KV und § 33 des nidw. ZRV in Verbindung mit § 4 Ziff. 2 und 4 der Ausführungsverordnung zur Gerichtsorganisation; sie verlangen aus diesen Gründen Aufhebung des obergerichtlichen Urteils vom 5. Dezember 1908. Die Rekursbeklagten haben Abweisung des Rekurses beantragt. Die wesentliche Begründung der Anträge beider Parteien ist aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Das nidwaldnerische Zivilrechtsverfahren bestimmt in § 33: „Der Abstand vom Prozesse hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und verpflichtet denjenigen, welcher den Abstand

erklärt, zur Tragung aller Kosten, über die nicht bereits rechtskräftig erkannt ist.“ Die Rekurrenten behaupten nun, daß die Alpgenossen am 5. August und 17. September 1906 in Bezug auf das gleiche Rechtsbegehren rechtsförmlich den Prozeßabstand erklärten; wenn auch die die Abänderung des § 3 des Alpgesetzes beschlagenden Beschlüsse der Alpgenossenversammlung vom 18. Januar 1906 und der Versammlung vom 24. Januar 1907 sich inhaltlich nicht vollständig decken, so sei doch ausschlaggebend, daß die Alpgenossen am 24. Januar 1907 einen Beschluß gefaßt hätten, wodurch die kurz vorher beschlossene Prozeßabstandserklärung rundweg aufgehoben worden sei; an den Prozeßabstand seien die Genossenschaften so gut wie Privatpersonen gebunden, und habe der Richter, indem er sich zu Gunsten der Genossenschaft über den § 33 hinwegsetzte, sich der Willkür schuldig gemacht. Die Rekursbeklagten wenden ein, daß es sich um eine Frage des kantonalen Prozeßrechtes handle, welche nicht Gegenstand des staatsrechtlichen Rekurses sein könne; die Frage sei von den kantonalen Gerichten aber auch richtig gelöst worden; an der außerordentlichen Versammlung hätte übrigens gar nicht gültig auf das Gesetzgebungsrecht verzichtet werden können. In rechtlicher Hinsicht ist dazu folgendes zu bemerken: Die Frage nach der Rechtswirkung des Prozeßabstandes ist jedenfalls im vorliegenden Fall, wo auch das materielle Streitverhältnis vom kantonalen Recht beherrscht wird, ausschließlich nach kantonalem Rechte zu lösen. Es kann sich im staatsrechtlichen Rekursverfahren daher nur fragen, ob die kantonalen Gerichte in willkürlicher Weise das kantonale Recht ausgelegt oder den konkreten Tatbestand willkürlich dieser Bestimmung nicht unterstellt haben. Nun möchte das Verhalten der kantonalen Gerichte an gewissen Bedenken rufen, wenn aus dem durch Prozeßabstand vom 5. August 1906 anerkannten Rechtsbegehren der Rekurrenten klar ersichtlich wäre, daß die Rekurrenten ein wohl erworbenes Recht an den bisherigen und künftigen Erträgen geltend gemacht

hätten, da dann dieses Sonderrecht der Rekurrenten durch den Prozeßabstand ganz gleich wie in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt worden wäre. Daß aber ein solches Sonderrecht geltend gemacht werde, ist im betreffenden Rechtsbegehren nicht gesagt und auch nach der Sachlage nicht ohne weiteres anzunehmen, da das betreffende Rechtsbegehren ja sich nicht nur auf die Erträgnisse, sondern auch auf die Verteilung der Steuern bezieht. Ist aber die Auffassung, daß das durch Prozeßabstand anerkannte Rechtsbegehren der Rekurrenten deren Ansprüche nicht als Sonderrechte geltend machen wollte, nicht willkürlich, so ist es auch staatsrechtlich nicht anfechtbar, daß die kantonalen Instanzen dem im Rechtsbegehren enthaltenen Verteilungsgrundsatz rechtlich keine weitergehende Bedeutung zuerkennen als einem entsprechenden, ordnungsgemäß gefaßten Beschlusse der Alpgenossenversammlung. Ein solcher Beschluß kann aber durch einen spätern abgeändert werden. Die Einrede der rechtskräftig abgeurteilten Sache steht daher auch dem Beschlusse vom 24. Januar 1907 nicht entgegen, und ist daher nicht zu prüfen, ob die Genossenversammlung auf den Erlaß künftiger sachbezoglicher Beschlüsse überhaupt hätte verzichten können. 2. Als Beschwerdegrund machen die Rekurrenten weiter geltend, es hätten die kantonalen Gerichte ihnen dadurch den Rechtsschutz verweigert, daß sie in den Urteilsmotiven die Kompetenz verneinten; die Kompetenz der Gerichte sei aber zu bejahen, gleichviel ob die Alpgenossenschaften Korporationen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts seien. Die Rekursbeklagten weisen darauf hin, daß die kantonalen Gerichte in Wirklichkeit die Streitsache genau geprüft und die Klage abgewiesen, also materiell beurteilt hätten. Hiezu ist zu bemerken: Es kann in der Tat unerörtert bleiben, ob den kantonalen Gerichten eine Zivilstreitigkeit oder eine öffentlichrechtliche Streitigkeit unterbreitet worden sei, da im konkreten Falle, trotz der von den Rekurrenten angerufenen Erwägung, die kantonalen Gerichte ihre Kompetenz zur Beurteilung gar nicht verneint haben. Sie sind nicht auf die Klage nicht eingetreten, sondern haben die Klage materiell geprüft und haben sie im Dispositiv abgewiesen. Die Begründung aber ist dahin zu verstehen, daß der Beschluß auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Auch der Sinn einer einzelnen Erwägung ist unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit der ganzen Urteilsbegründung zu bestimmen. Im Zusammenhang gelesen, insbesondere mit der Begründung, es könne wegen Billigkeitsrücksichten ein gesetzmäßig erlassener Beschluß nicht aufgehoben werden, kann die Bemerkung

im Urteil des Kantonsgerichts, es mangle dem Richter die Kompetenz, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu verfügen, aber nicht dahin verstanden werden, es wäre der Richter auch nicht kompetent, einen gesetzwidrigen Beschluß aufzuheben, sondern es soll damit offenbar nur gesagt werden, es sei der betreffende Beschluß anzuerkennen, weil er dem objektiven Recht entspreche. Der zweite Beschwerdegrund beruht daher auf einer unrichtigen Auffassung des angefochtenen Urteils, das einen juristisch=technischen Ausdruck in einem nicht=technischen Sinne verwendet, und ist somit ebenfalls hinfällig.

3. — Eine Rechtsverweigerung erblicken die Rekurrenten sodann in der Tatsache, daß das Obergericht die Übergriffe einzelner Alpgenossenschaften in die vermögensrechtlichen Verhältnisse anderer Alpgenossenschaften stillschweigend genehmigt habe: wie aus den bei den Prozeßakten liegenden Abrechnungen hervorgehe, führe jede Alpgenossenschaft eine gesonderte Vermögens= und Kassarechnung; es erzeigten die Rechnungen, daß nur drei Alpgenossenschaften, Arni, Lutersee und Steinalp, in der Lage seien, von Zeit zu Zeit Geldverteilungen vorzunehmen; indem nun im angefochtenen Beschluß die Genossen der andern Alpen den Alpgenossen von Arni, Lutersee und Steinalp vorschrieben, wie die Geldverteilungen vorzunehmen seien, hätten sie sich eines Übergriffes schuldig gemacht,

der im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren aufgehoben werden müsse. — In rechtlicher Hinsicht ist hiezu zu bemerken, daß es sich im staatsrechtlichen Rekursverfahren nur darum handeln kann, zu untersuchen, ob der angefochtene Entscheid ein willkürlicher sei, also vor allem, ob er gegen klares Recht verstoße. Das letztere ist nun zu verneinen. Der Beschluß soll für alle acht Alpen gelten, nicht nur für die drei — nach Behauptung der Rekurrenten — heute finanziell besser gestellten Einzelgenossenschaften; der Erlaß allgemeiner Verordnungen fällt aber nach § 5 des Gesetzbuches für die acht Gemeinalpen in die Kompetenz der allgemeinen Alpengenossenversammlung. Für die Frage, ob ein Übergriff der allgemeinen Alpengenossenversammlung in die Kompetenz einer einzelnen Alpengenossenschaft stattgefunden habe, ist es aber unerheblich, ob die allgemeine Alpengenossenversammlung dieses oder jenes Verteilungsprinzip aufstellte; es kommt hiebei vielmehr nur darauf an, ob sie überhaupt zur Aufstellung eines allgemein verbindlichen Grundsatzes befugt sei, was nach § 5 des Alpgesetzes als gegeben erscheint. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß die Rekurrenten in ihrem Rechtsbegehren vor den kantonalen Gerichten nicht nur die Aufhebung des am 24. Januar 1907 aufgestellten Verteilungsgrundsatzes verlangen, in der Meinung, daß die Aufstellung von Verteilungsgrundsätzen Sache der einzelnen Alpengenossenschaften sei, sondern daß sie für das von ihnen selbst vertretene Verteilungsprinzip ebenfalls allgemeine Gültigkeit beanspruchen und dieses Prinzip daher gegenüber der allgemeinen Genossenschaft geltend machen. Unter diesen Umständen kann es gewiß nicht als willkürlich angesehen werden, wenn die kantonalen Gerichte die in Frage stehende Kompetenz der allgemeinen Alpengenossenversammlung bejahen. 4. — Als letzten Beschwerdepunkt machen die Rekurrenten geltend, es verletze das angefochtene Urteil die in Art. 13 KV aufgestellte Garantie des Privateigentums und der Rechtsamen, indem den Inhabern mehrerer Alptitel ein Teil des Nutzungsrechts willkürlich entzogen werde, wenn dem Inhaber eines oder mehrerer Titel im ganzen der gleiche Geldnutzen zukomme wie dem Inhaber nur eines halben Titels. Indem die kantonalen Gerichte die Kompetenz der allgemeinen Alpengenossengemeinde nach Art. 14 KV bejaht hätten, sei auch diese Verfassungsbestimmung, welche nur auf die Urtegemeinden Bezug habe, unrichtig angewendet und verletzt. In grundsätzlicher Hinsicht ist nun zu bemerken, daß gegenüber Urteilen von Zivilgerichten die verfassungsmäßige Garantie des Privateigentums nur angerufen werden kann, wenn der Richter in geradezu willkürlicher Weise ein wohl erworbenes Privatrecht beiseite setzt. Der Schutz des Privateigentums gegen Eingriffe der Behörden oder Privaten wird vom Staate durch Einsetzung der Zivilgerichte gewährt: dem staatsrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit wohl erworbener Rechte wird daher gerade durch das Tätigwerden der Zivilgerichte Geltung verschafft. Da aus dem verfassungsmäßigen Prinzip der Garantie des Privateigentums aber keine Regeln über Entstehung, Inhalt, Veränderung und Untergang der Privatrechte gefolgert werden können, so hat die Entscheidung der Zivilgerichte in Privatrechtsstreitigkeiten nach

Maßgabe der Privatrechtsnormen zu erfolgen, deren richtige Auslegung und Anwendung sich der Nachprüfung des Bundesgerichts als staatsrechtlicher Beschwerdeinstanz entzieht. Ein Einschreiten des Bundesgerichts gegenüber Urteilen von Zivilgerichten über den Bestand oder Inhalt von Privatrechten ist daher nur zulässig, wenn der Schutz, den die Zivilgerichte dem Privateigentum gewähren sollen, wegen Willkür versagt (vergl. AS 16 S. 716 f.). Willkür könnte nun bloß dann angenommen werden, wenn ein Verstoß gegen klares Recht vorliegen würde. Das setzt voraus, daß überhaupt allgemein anerkannte Grundsätze über die in Frage stehende rechtliche Ordnung der Alpengenossenschaften

existieren. Die Grundlage der Alpgenossenschaften ist eine persönliche und eine kapitalistische; die Grenze zwischen dem Herrschaftsbereich der beiden daraus abgeleiteten Prinzipien, dem Prinzip der Geltung der Mitglieder nach Maßgabe der kapitalistischen Beteiligung und dem Prinzip der gleichen Geltung aller Genossen, ist aber keineswegs klar gezogen (vergl. dazu Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 576 ff. und die dort zitierte Literatur, insbesondere Wyß in der ZschwR Bd. 1 S. 20; Heusler, ebenda Bd. 10 S. 44 Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Leipzig 1897; Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4 S. 261 ff., S. 769 ff.; ferner Zelger, Die Alpgenossenschaften, in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens, 1889, I. Heft S. 1—40; Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, S. 27 ff., S. 37 ff. und S. 60 ff.). Daß im Recht der Alpgenossenschaften von Nidwalden das Prinzip der Beteiligung nach Anteilscheinen nicht in aller Strenge gezogen ist, zeigt schon die Bestimmung des § 6 des Alpgesetzes vom 19. Januar 1888, wonach das Stimmrecht — abgesehen von „mehreren Brüdern die sammenhaft zugeschriebene Alpig besitzen“ — nach Köpfen, nicht nach Anteilsrechten ausgeübt wird. Und ebensowenig bestehen, selbst in kodifizierten Rechten, allgemein anerkannte Grundsätze darüber, welche Rechte durch Mehrheitsbeschluß der Genossen abänderliche Mitgliedschaftsrechte, sogen. Sozialrechte, und welche Rechte Sonderrechte seien (vergl. Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, 1901, S. 15). Beim Anspruch auf den Anteil an den Geldverteilungen handelt es sich nun, verglichen mit dem Recht auf Benützung der Alpen, um Nebennutzungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Daß die kantonalen Gerichte die Verteilung der in Frage stehenden Nebennutzungen nicht einfach dem kapitalistischen Prinzip der Bemessung nach Anteilen unterstellten und daß sie der allgemeinen Genossenversammlung hinsichtlich des Verteilungsprinzips Freiheit ließen und ihren Beschluß respektierten, also die betreffenden Genossenrechte nicht als Sonderrechte behandelten, bildete bei der Unvollkommenheit der herrschenden Gesetzgebung gewiß nicht einen Verstoß gegen klares Recht; es handelt sich vielmehr um eine Rechtsauffassung, die — mag sie richtig oder unrichtig sein — sich wenigstens mit sachlichen Gründen vertreten läßt, wie es im angefochtenen Urteil geschehen ist. Es ist daher für das Schicksal des staatsrechtlichen Rekurses unerheblich, ob die Auffassung der kantonalen Gerichte auch in Art. 14 KV eine Stütze finde, da die betreffende Rechtsauffassung auch ohne Art. 14 KV nicht als willkürlich erscheint. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.